

Durch Wasserzeichen muß jeder Bogen dieser Normalpapiere mit Nummer und Fabrikmarke gekennzeichnet sein.

Anfangs war diese Kontrolle den Papierfabrikanten recht unbequem, allein sie mußten sich fügen, und heute ist sie ihnen nicht nur nicht störend, sondern laut offiziellen Kundgebungen sogar wertvoll. Eine bessere Förderung der soliden und zuverlässigen Fabrikation ist ja auch kaum denkbar. Die guten Wirkungen blieben nicht aus: die Güte der deutschen Papiere hat sich ganz bedeutend gehoben, damit aber auch das Ansehen der deutschen Papierfabriken im Auslande. Besonders die Ausfuhr in Normalpapieren ist gewaltig gestiegen, denn in keinem andern Lande besteht eine staatliche Papierprüfung wie in Deutschland.

Man untersucht das Papier bekanntlich nach drei Richtungen: erstens mechanisch, um die Festigkeit, d. i. Reißlänge, Bruchdehnung und Falz widerstand, kennen zu lernen, zweitens chemisch und drittens mikroskopisch, um Art und Menge des verwendeten Stoffes, Leimung und Saugfähigkeit (letzteres bei Löschpapieren) festzustellen. Durch Phloroglucin ermittelt man den Holzschliffgehalt, der sich durch schwächere oder stärkere Rotfärbung sofort nach dem Eintauchen zu erkennen gibt. Ein farbiger Borddruck, der auch in dem kürzlich erschienenen trefflichen Handbuch der Papierkunde von Dr. Paul Klemm (Leipzig, Th. Grieben's Verlag v. Fernau) enthalten ist (vergl. Börsenbl. Nr. 88), gibt ziemlich sichern Anhalt für den Prozentsatz. Kocht man Streifen des Papiers und erzeugt einen Brei, aus dem man dann ein kleines Quantum mit einer gewissen Chlorzinkjodlösung trinkt, so zeigen sich in dem Präparat unter dem Mikroskop nicht nur Fasern von verschiedener Struktur, sondern auch von ziemlich stark unterschiedener Färbung. Man erkennt deutlich, selbst bei mäßiger Vergrößerung, die nur ein entsprechend konstruiertes, keineswegs teures Mikroskop beansprucht, Leinen- und Baumwollfasern, Zellulose (also Holz- und Strohzellstoff), Holzschliff (das ist mechanisch verarbeiteter Holzstoff), Zute und andere Ingredienzen. Die mechanischen Untersuchungen erfordern kostspielige Präzisions-Instrumente. In diesen werden Streifen des betreffenden Papiers von einem Zentimeter Breite darauf geprüft, bei welcher Belastung oder bei wie oftmaliger Falzung sie zerreißen. Einfacher ist die Untersuchung des Aschengehalts, der hauptsächlich die mineralischen Zusätze wie Ton, Gips etc. feststellt. Zu diesem Behufe wird ein bestimmtes kleines Gewichtsquantum Papier verbrannt und sodann das Verhältnis des Ascherückstandes zum Papier ebenfalls durch Wägung ermittelt.

Herr Professor Herzberg, der Vorsteher der Papierprüfungsanstalt, entwickelte in einem interessanten geistvollen Vortrage die Grundsätze der verschiedenen Prüfungsmethoden, und führte sie durch Experimente auch praktisch vor. Die Anstalt übernimmt nicht nur von Behörden, sondern auch von Fabrikanten und Konsumenten amtliche Untersuchungen. Allerdings sind die Gebühren, welche das mit kostspieligem Apparate arbeitende Staatsinstitut berechnen muß, keine ganz geringen.

Die königliche Materialprüfungs-Anstalt, früher königlich mechanisch-technische Versuchsanstalt in Charlottenburg, ist zu einem gewaltigen Institut herangewachsen. Sie umfaßt zurzeit einen großen Häuserkomplex zu Groß-Lichterfelde, in dem großartige Einrichtungen vorhanden sind, um auch Metalle, Baumaterialien und Öle zu prüfen. Durch die Liebenswürdigkeit der Abteilungsvorsteher, die Professoren Rudeloff, Gary und Dr. Holde, gewannen wir Besucher der Papierprüfungs-Anstalt auch einen Begriff von den riesenhaften, sinnreichen und mit anscheinend spielender Leichtigkeit arbeitenden Maschinen, durch die z. B. Eisenteile von kolossalen Dimensionen auf Tragfähigkeit geprüft werden, Baumaterialien auf ihre Widerstandsfähigkeit etc. Das Ganze imponierte den Besuchern gewaltig; es muß dem Ansehen deutscher technischer Wissenschaften im In- und Auslande und ihrer Förderung von größtem Vorteil sein.

Paul Hennig.

Kleine Mitteilungen.

Beschlagnahme. Wiener Ausgabe von Bilse, Aus einer kleinen Garnison. — Durch Beschluß des Amtsgerichts I in Berlin, Abteilung 126, vom 28. Juni 1904 ist die Beschlagnahme der Wiener Ausgabe des Romans »Aus einer kleinen Garnison« von Leutnant Bilse auch auf Grund der §§ 137, 185, 194, 196, 200, 40, 41 St.G.B., §§ 20 ff. Preßgesetzes, §§ 94 ff. St.P.O. angeordnet.

Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München. — In einer Ausstellung im nördlichen Schranne-Pavillon zu München, die noch bis zum 14. d. M. geöffnet bleibt, tritt zurzeit die dortige Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie mit ihrer dritten Ausstellung von Schülerarbeiten vor die Öffentlichkeit.

Handelskammer zu Leipzig. Trennung der Begriffe »Fabrik« und »Handwerk« (Gewerbe-Ordnung § 100h). — In ihrer Sitzung vom 5. Juli 1904 nahm die Handelskammer zu Leipzig Anlaß, in Folge des Beschlusses der II. Kammer des sächsischen Landtages vom 26. April d. J., »eine Petition des Innungsausschusses der vereinigten Innungen zu Leipzig, das Gesetz über die Handels- und Gewerbekammern betr., der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen«, der Staatsregierung eine Gegeneingabe zugehen zu lassen, in der sie bei eingehendster Begründung erklärt, daß für die königliche Staatsregierung keine Veranlassung vorliege, dem Beschlusse der II. Kammer Folge zu geben. Bei dieser Gelegenheit soll die Staatsregierung gebeten werden, die höheren wie niederen Verwaltungsbehörden wiederholt anzuweisen, daß sie sich in Zukunft bei ihren Entscheidungen auf Grund von § 100h der Gewerbeordnung ebenso sehr wie bei denen auf Grund von § 25 des sächsischen Handels- und Gewerbekammergesetzes streng nach den bisher ergangenen Urteilen des Reichsgerichts über die Begriffe »Handwerk« und »Fabrik« richten. Für die Abgrenzung beider Begriffe gibt die Handelskammer hierbei ihre schon wiederholt geäußerten Anschauungen der königlichen Staatsregierung bekannt und bittet endlich letztere, auch ihrerseits für die reichsgesetzliche Regelung der Abgrenzung zwischen den Begriffen »Fabrik« und »Handwerk« und gleichzeitige Festlegung des Instanzenzuges bis an die Oberverwaltungsgerichte im Wege der Reichsgesetzgebung im Sinne der Vorschläge der Handelskammer eintreten zu wollen. (Leipziger Stg.)

Frachtfreie Privatpakete bis 10 kg an deutsche Marine-Angehörige im Auslande. — Seitens der Marineverwaltung sind mit den in Betracht kommenden Reedereien Vereinbarungen über eine regelmäßige frachtfreie Beförderung von Privatpaketen an Marineangehörige im Auslande getroffen worden. — Demgemäß können an jeden Angehörigen der Besatzung Kiautschou und der Schiffsbesatzungen im Auslande Pakete bis zum Höchstgewicht von 10 kg zur frachtfreien Beförderung aufgegeben werden. — Nach Ostasien erfolgt die frachtfreie Beförderung während der Monate Januar, Juli und September, nach Australien (bis Sydney) während der Monate Januar, März, Juli, September und November, auf den Reichspostdampfern nach der ostamerikanischen Station und nach Westafrika in jedem zweiten Monat des Jahres. — Die Pakete für die auf der ostasiatischen Station, im Schutzgebiet von Kiautschou und in Australien befindlichen Marineangehörigen sind an die Speditionsfirma Matthias Rohde & Jürgens — Station Weserbahnhof — nach Bremen, solche für die auf der Westafrikanischen und Ostamerikanischen Station befindlichen Personen an die Firma Matthias Rohde & Co. nach Hamburg frankiert und unter Vorausbezahlung des Bestellgeldes für Bremen bzw. Hamburg zu senden. Die Expedition erfolgt kostenlos. Hinsichtlich der Zulässigkeit und Verpackung der Sendungen ist folgendes bestimmt: a) Flüssigkeiten, Lebensmittel, die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände dürfen nicht aufgegeben werden; ebensowenig Sendungen mit Postnachnahme. b) Die Verpackung muß in Kisten oder gleich festen Kartons recht dauerhaft mit äußerer Umhüllung von wasserdichtem Stoff und mit fester Verschnürung erfolgen. Mangelhaft verpackte Sendungen werden den Absendern auf ihre Kosten zugestellt. c) Die Sendungen sind mit einer unmittelbar auf die Umhüllung zu setzenden Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Absender: Karl Schulz, Kiel, Holstenstraße 6.

An die Spediteure Herren

Matthias Rohde & Co.

Hamburg

für den Matrosen Fritz Schulz an Bord S. M. S. »Thetis«.

Die Begleitadresse und der Abschnitt derselben zu Mitteilungen sind mit gleicher Aufschrift zu versehen. Der vorbezeichnete Abschnitt hat außerdem eine kurze Angabe über den Inhalt der Sendung und den Zusatz: »Zur frachtfreien Beförderung« zu erhalten. d) Wünscht der Absender die Versicherung einer Sendung für den Transport ab Hamburg oder Bremen, so muß er sich dieserhalb an die Speditionsfirma unter Vereiterklärung zur Erstattung der Versicherungskosten wenden. (Dtschr. Reichsanzeiger Nr. 156 v. 5. Juli 1904.)

Preisaußschreiben auf Umschlagtitel. — Auf den von der Ohlenroth'schen Buchdruckerei in Erfurt, dem Verlag der Monatschrift »Deutsche Buchhandelsblätter« ausgeschriebenen Wettbewerb zur Erlangung von in Steindruck auszuführenden Umschlagtiteln sind 187 Entwürfe eingegangen. Auf Grund des von den Preisrichtern abgegebenen Urteils erhielten: den I. Preis mit 100 M. Karl Wiankow in Magdeburg, den II. Preis mit 70 M. Fritz P. Glasemann und Hans Beyer-Preußer